

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

In Verleichen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. März 1882.

N 13.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern Seite 123
2. Militär-Messen: Aenderungen der Landwehr-Bezugs-Eintheilung; — Ermächtigung zur Aufhebung ärztlicher Bezugsfälle für militärpflichtige Deutsche in Rußland. 145
3. Statistik: Nachtrag zum Verzeichniß der Wassergüter,

auf welche §. 11 Biffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Wasserverkehrs, Anwendung findet. 146
4. Post- und Steuer-Messen: Veränderungen im Besatze und in den Einnahmen von Post- und Steuerstellen. 146
5. Marine und Schifffahrt: Ernennung eines Stellvertreters des Vorsitzenden eines Comités 147
6. Eisenbahn-Messen: Aenderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. 147
7. Polizei-Messen: Entwaffung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 149

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine u. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grund-sätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung erteilt.

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den